

Verlagswerke nie und nimmer und unter keiner Flagge in diesen Trödelbuden — denn weiter sind sie schließlich doch nichts, mag die Ausstattung noch so prunkhaft sein — zu finden sein werden, so habe ich wohl alle Faktoren, die zu dem Elend führen und geführt haben, besprochen.

Dennoch kann ich diese Worte nicht schließen, ohne den ganzen ehrenwerten Sortimenterstand aufzufordern, nochmals einen Appell an die Hochherzigkeit der deutschen Verleger zu richten. In diesem Appell, der von einer möglichst großen Anzahl Sortimenter unterzeichnet sein müßte, wäre der Versuch zu machen, die Herren Verleger wenigstens dahin zu bringen, daß sie ihre Artikel (Nova) zuerst dem Sortiment und erst in zweiter Linie den Schulen, Universitäts- und anderen Bibliotheken, Gelehrten, staatlichen und städtischen Behörden u. s. w. anbieten. Würde hier auch nur ein kleines Entgegenkommen erreicht, so wäre das schon ein Großes! Die Verleger aber möchten bedenken, wie unendlich viel ein thätiger Sortimenter für den Absatz ihrer Werke thun kann. Jedenfalls immer noch mehr, als so mancher von ihnen denkt. Und wenn der Absatz dieses oder jenes Werkes doch gering ausfällt, so möge er nicht ohne weiteres die Schuld allein auf den Sortimenter schieben, sondern bedenken, ob er durch seine eigenen Manipulationen nicht mit zu dem geringen Erfolge beigetragen hat, zweitens aber möge er die sehr geringe Kauflust unseres Volkes berücksichtigen. Daß diese mehr und weniger mit den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes in engem Zusammenhang steht, ist wohl ohne Frage.

Also lieber Verleger, »Leben und leben lassen«!

Und auch die Sortimenter sollten weniger klagen und sich beschweren, wenn wirklich ein armer Teufel höheren Rabatt gegeben hat. Die Hauptsache für sie bleibt eine Einigung mit den Verlegern; alles andere ist Nebensache.

Bei einer richtigen und verständigen Verhandlung und Besprechung der einzelnen Kreise, bezw. deren Vertrauensmänner, mit solchen Verlegern, deren Verlag der Sortimenter in seinem Geschäftskreise nicht entbehren kann, dürfte doch vielleicht eine größere Anzahl von Verlegern das Unrechte ihrer Handlungsweise einsehen und in der einen oder der anderen Weise dem strebsamen Sortiment wieder mehr entgegenkommen.

Leipzig, Mai 1901.

F. W.

Die Stempelung von Verlagsverträgen.

Der Abschluß schriftlicher Verlagsverträge wird nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Verlagsrecht in verschiedenen Gebieten des Reichs in wesentlich erheblicherem Umfange bethätigt werden als bisher, wie dies auch dem Interesse der beiden Parteien entspricht, die sich als Kontrahenten einander gegenüberstellen. Je mehr man sich hieran gewöhnt und in je höherem Maße man auf die bekannten mündlichen Nebenabreden verzichtet, die sowohl bei dem Verlagsvertrag als auch bei anderen Verträgen fast regelmäßig zu Streitigkeiten führen, um so seltener werden auch die Fälle sein, in denen es mit Rücksicht auf Unklarheit oder Mangelhaftigkeit des bekundeten Willensinhaltes späterhin zu Schwierigkeiten kommt.

Diese voraussichtliche Verbreitung des schriftlichen Verlagsvertrages wird auch für manche Gebiete des Reichs den Anlaß geben, der Frage näher zu treten, auf Grund welcher Bestimmung der landesrechtlichen Stempelvorschriften die Stempelung dieses Vertrages zu geschehen hat. Die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist bekanntlich von der Erfüllung der Verpflichtung zur Verwendung des Stempels unabhängig, jedoch unterliegt die Nichtverwendung fiskalischen Strafen, die unter Umständen eine empfindliche Höhe erreichen können.

Die Einzelbestimmungen der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Stempelgesetze weichen unter- und voneinander in ziemlich erheblichem Maße ab; trotz dieser Verschiedenheit besteht aber insoweit eine gewisse Uebereinstimmung zwischen ihnen, als die Klassen der Rechtsgeschäfte, auf deren Beurkundung die Stempelpflicht Anwendung findet, durchweg dieselben sind, was auch ohne weiteres verständlich erscheint. In allen Gesetzen wird demgemäß unterschieden, ob die mit dem Stempel zu versehenen Urkunde errichtet worden ist zum Zwecke der Verlautbarung eines Kaufes von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, der Abtretung eines Rechts, insbesondere eines Forderungsrechts, der Lieferung eines Werkes, eines Miet- oder Pachtvertrages und dergleichen mehr. Es fragt sich also, unter welche dieser Kategorien der Verlagsvertrag fällt, damit der vorgeschriebene Stempel in richtiger Weise verwendet werden kann.

Die bekannte Streitfrage bezüglich der Konstruktion des Verlagsvertrages in rechtlicher Hinsicht, die genau genommen so alt ist, wie die wissenschaftliche Behandlung dieses Vertrages überhaupt, dürfte auch unter der Herrschaft des neuen Verlagsgesetzes nicht verschwinden; denn dieses hat sich in bindender Weise nicht darüber ausgesprochen, unter welche der bekannten Vertragsarten der Verlagsvertrag einzuordnen ist; es könnte dies auch um so weniger thun, als es sich hierbei um eine theoretische Frage handelt (deren Konsequenzen allerdings auch im praktischen Rechtsleben hervortreten), deren Beantwortung der Wissenschaft anheimfällt. Es dürfte auch nicht leicht sein, eine zweifelsfreie Antwort auf Grund der Einzelsvorschriften des Gesetzes auf die Frage zu geben, welche Konstruktion bei dem Erlaß der verschiedenen Bestimmungen dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat. Manche Vorschriften lassen sich mit der Konstruktion eines dem Pachtvertrag analogen Vertrags recht wohl vereinigen, während bei anderen die Konstruktion als Kaufvertrag ohne weiteres annehmbar wäre.

Je nach dem grundsätzlichen Standpunkte, den derjenige einnimmt, der die Einzelsvorschriften unter dem Gesichtspunkte systematischer Wissenschaftlichkeit be- und verarbeitet, kann man demgemäß auch zu einem ganz verschiedenen Ergebnis kommen, das für die Stellung zur Stempelfrage von unmittelbarer Bedeutung ist. Man kann behaupten, daß der Gesichtspunkt des Kaufgeschäftes der überwiegende ist, während ein Anderer der Ansicht sein kann, daß im Gegenteil der Gesichtspunkt des Pachtvertrages überwiege.

Von vornherein dürfte nun als feststehend zu betrachten sein, daß das Gesetz im Verlagsvertrage keinen Werkvertrag erblickt, und es kann daher der für diesen Vertrag festgesetzte Stempel überhaupt nicht in Frage kommen. Auch ein Lieferungsvertrag in dem Sinne, in dem dieser Begriff seitens des Landes-Stempelgesetzgebung gebraucht wird, liegt nicht vor, so daß auf die mitunter recht feinen und schwierigen Unterfragen nicht einzugehen ist, die sich bei der Anwendung dieses Begriffs und bei der Unterscheidung zwischen Lieferungsverträgen und anderen Geschäften wirtschaftlich ähnlicher oder verwandter Art öfters ergeben.

Die Stempelung hat sonach nur unter dem Gesichtspunkte zu erfolgen, daß es sich um ein Kauf- und Verkaufsgeschäft handelt, um ein Kauf- und Verkaufsgeschäft, bei dem der Gegenstand der Vereinbarung und Abmachung die Ueberlassung des druckfertigen Manuskripts samt dem daran befindlichen Urheberrecht bildet. Die Anforderungen der fiskalischen Behörden, die etwa die Verwendung des Stempels unter dem Gesichtspunkte des Pachtvertrages verlangen sollten, wären somit abzuweisen, weil trotz der bereits erwähnten Anklänge an die Pachttheorie in dem Gesetze doch nicht er-